

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 17 (1898)

Buchbesprechung: Litteraturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Litteraturanzeigen.

Hafner, H. Das schweizerische Obligationenrecht mit Anmerkungen und Sachregister. II. Abteilung. 2. Auflage. Zürich, artist. Institut Orell Füssli, 1898.

Von diesem Buche, das man wohl als das Ideal eines Kommentars bezeichnen kann, ist nach längerer Pause in zweiter Auflage eine zweite Abteilung erschienen, die bis zu Art. 523 reicht. Die Vortrefflichkeit dieses Werkes ist so allgemein anerkannt und bekannt, dass es einer Empfehlung nicht mehr bedarf. Auch bei dieser zweiten Abteilung tritt als besonders wertvoll die beständige Verweisung auf die in casu berücksichtigenswerten andern Gesetzesartikel hervor, wodurch der innere Zusammenhang des Gesetzes ins Licht gestellt und einseitige Gesetzesinterpretation ausgeschlossen wird. Ferner die reichhaltige Benutzung der schweizerischen und ausserschweizerischen Judikatur, der wichtigeren Gesetzgebungen und der mit Sorgfalt ausgewählten Litteratur. Alles das in meister- und musterhafter Präzision, so dass auf kleinem Raum eine Fülle von Stoff eingebracht ist. Möge nun nur Fortsetzung und Schluss nicht zu lange auf sich warten lassen. Dürfen wir noch einen Wunsch äussern, so wäre es der, dass mit dem Schlusshefte eine vollständigere Erklärung der Abkürzungen geliefert werde als sie jetzt hinter der Vorbemerkung enthalten ist. So z. B. wird manchem das oft begegnende Citat E. H. B. III ein Rätsel geblieben sein, bis er vielleicht zufällig in der Note auf S. 239 die Auflösung Endemanns Handbuch des Handelsrechts III gefunden hat.

Scherer, M. Allgemeiner Teil des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Erlangen, Palm & Enke, 1897.

An Kommentaren zum bürgerlichen Gesetzbuche des deutschen Reiches ist schon jetzt kein Mangel. Wie soll das weiter gehen? Der vorliegende bezweckt hauptsächlich den deutschen Praktikern den Uebergang aus dem gemeinen Rechte, dem Code Napoléon und dem preussischen Landrechte unter die Herrschaft des bürgerlichen Gesetzbuches, durch die Untersuchung darüber zu erleichtern, wie

die einzelnen Fragen bisher nach jenen Rechten entschieden worden seien und wie sie das neue Gesetz löse. Dabei wird die bisherige Spruchpraxis in weitem Umfange berücksichtigt. Die Darstellung ist äusserst knapp und concis gehalten, was eine Zusammendrängung weitschichtigen Stoffs auf verhältnismässig kleinen Raum ermöglicht hat. Wir halten dies für ein Verdienst des Buches; allerdings liest es sich bisweilen dann etwas schwer, aber es ist reichhaltig, und die Kommentare sind nicht gerade die besten, die in Weitschweifigkeit daherstolzieren. Wir machen gern die schweizerischen Juristen auf dieses Werk aufmerksam, eben wegen seiner Zusammenstellung der genannten verschiedenen Rechte, aus der wir auch für die schweizerische Praxis manches lernen können.

In gleichem Sinn und gleicher Weise wird der Kommentar von dem Verfasser weiter geführt und ist bereits als Fortsetzung das erste Heft des „Rechtes der Schuldverhältnisse“ des bürgerlichen Gesetzbuches, §§ 141—332, erschienen.

Fuld, Ludwig, Dr., Rechtsanwalt. **Das Recht der Handlungsgehilfen, systematisch dargestellt auf Grund des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 und des bürgerlichen Gesetzbuches.** Hannover 1897.

Mit dem 1. Januar 1898 sind in Deutschland die Vorschriften des neuen deutschen Handelsgesetzbuches über die Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge (6. Abschnitt des H. G. B.) mit alleiniger Ausnahme des § 65 in Kraft getreten. Die Bestimmungen folgen derselben Tendenz sozialen Schutzes für die auf Vermietung ihrer Arbeitskraft angewiesenen Personen, wie sie seit den 70er Jahren in den Gesetzen Deutschlands und anderwärts aufgetreten ist: So soll der Prinzipal jetzt verpflichtet sein, Geschäftsräume und Geschäftsbetrieb so einzurichten und zu erhalten, dass der Handlungsgehilfe und Lehrling nicht an seiner Gesundheit noch in sittlicher Beziehung gefährdet wird (§ 62). Wird der Gehilfe unverschuldeterweise an der Leistung der Dienste verhindert, so hat er für 6 Wochen noch Anspruch auf Gehalt und Unterhalt und braucht sich dabei die Beträge nicht abziehen zu lassen, die er für dieselbe Zeit aus einer Kranken- oder Unfallversicherungskasse empfängt (§ 63). Der Lohn ist am Schlusse jeden Monats zu zahlen. Jede abweichende Vereinbarung ist nichtig (§ 64). Die Kündigungsfristen müssen für beide Teile gleich sein und dürfen nicht weniger als 1 Monat betragen. Die Kündigung kann nur auf Ende eines Monats erfolgen (§ 67). Ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kann beiderseits jederzeit aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Zu den wichtigen Gründen für den Gehilfen gehören, wenn er seinen Gehalt nicht erhält, der Prinzipal nicht den Bestimmungen des § 62

nachkommt, oder der letztere sich gegen den Gehilfen Thätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen zu schulden kommen lässt oder ihn nicht schützt, wenn sich Familienangehörige oder andere Angestellte dergleichen gegen den Gehilfen erlauben (§ 71). Der Gehilfe kann verlangen, dass man ihm nach Aufhören der Anstellung ein Zeugnis gebe. Das Konkurrenzverbot darf nicht über 3 Jahre ausgedehnt werden und ist nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nicht eine unbillige Erschwerung des Fortkommens für den Gehilfen bedeutet (§ 74). Es fällt dahin, wenn dem Prinzipal aus den Gründen des § 71 gekündet wird, oder er selbst das Dienstverhältnis kündigt, „es sei denn, dass für die Kündigung ein erheblicher Anlass vorliegt, den er nicht verschuldet hat, oder dass während der Dauer der Beschränkung dem Handlungsgehilfen das zuletzt von ihm bezogene Gehalt fortgezahlt wird“ (§ 75). Hat der Handlungsgehilfe eine Konventionalstrafe versprochen, so kann der Prinzipal bei Vertragsbruch des Gehilfen nur diese, nicht daneben noch Erfüllung des Vertrages oder Ersatz weitergehenden Schadens fordern (§ 75). Die vorgenannten Schutzbestimmungen gelten auch für den Lehrling. Ueberdies muss die Unterweisung des letztern planmäßig geschehen, und es soll ihm die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht durch Verwendung zu andern Dienstleistungen entzogen werden (§ 76). Personen, die nicht in bürgerlichen Ehren stehen, dürfen Lehrlinge weder halten noch unterweisen (§ 81). Zu widerhandlungen gegen §§ 76 und 81, sowie gegen § 62 (wenn es den Lehrling betrifft), werden mit Geldstrafe bis 150 Mark bestraft.

Man sieht, das Handelsgesetzbuch führt im sechsten Abschnitt nicht nur sehr viele neue Bestimmungen ein, sondern es wird die Tragweite der einzelnen oft sehr streitig sein. Der Abschnitt hat daher auch schon eine Reihe von erläuternden Publikationen hervorgerufen. Zu den handlichsten und am meisten praktischen muss nun unzweifelhaft das vorliegende Buch von Dr. Fuld zählen. Fuld hat seinen Kommentar so angelegt, dass er in 41 Paragraphen unter bestimmten Stichworten eine systematische Darstellung des Gehilfenrechtes giebt, so über den Begriff, die Klassen der Gehilfen, die Natur der Dienste, den Anstellungsvertrag, über das Recht der Gehilfen auf Fortbezahlung des Gehaltes, die Schutzhilfepflicht des Prinzipals u. s. w. Ueberall ist Bezug genommen auf das bisher geltende Recht, sowie auf das neue bürgerliche Gesetzbuch und die Beratungen der Reichstagskommission. In dem Ganzen waltet ein bestimmtes Bestreben, Jedem, der wegen irgend einer Interpretationsfrage das Buch aufschlägt, auch möglichst vollständigen und umfassenden Aufschluss zu geben und ihm das Nachschlagen von weiterem Material zu ersparen. Ueberhaupt verdient

der Kommentar wegen seiner Gründlichkeit alles Lob. Ich verweise z. B. auf die Ausführungen über die Konkurrenzklause p. 90 ff. Fuld ist der Ansicht, dass jede Konkurrenzklause unbillig und darum ungültig sei, durch die dem Gehilfen die Nutzbarmachung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten überhaupt unmöglich gemacht wird, sei es auch nur für einen kürzern Zeitraum, und dass es in Ansehung des Ortes schon eine unbillige Erschwerung wäre, wenn der Gehilfe infolge der Beschränkung genötigt wäre, sich in weit entfernte Gegenden zu begeben, deren Sprache, Sitten und Verhältnisse ihm nicht vertraut sind (p. 93/94). Ich teile die Ansicht und halte z. B. Konkurrenzkläuseln, wie ich sie bei uns sah, für ungültig, wonach den Betreffenden verboten war, während 3 Jahren in einem ähnlichen Geschäft der Schweiz, Deutschlands, Frankreichs, Englands, Italiens, Oesterreichs einzutreten oder dort ein Geschäft zu errichten.

Sowohl wegen der Lückenhaftigkeit, die unser O. R. mit Bezug auf den Dienstvertrag aufweist, als auch wegen der vielfachen Berührungen der Schweiz mit Deutschland wird das Fuld'sche Buch nicht nur deutschen, sondern auch schweizerischen Juristen von erheblichem Nutzen sein können, und es mag daher den letztern hiermit vorkommenden Falls als ein trefflicher Berater empfohlen sein.

Zürich.

Dr. Mackenroth.
